

Allgemeine Geschäftsbedingungen der initOS GmbH, An der Eisenbahn 1, 21224
Rosengarten (Stand: 10/2018)

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen.....	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Definitionen.....	4
§ 3 Vertragsschluss.....	6
§ 4 Inhalt der Leistungen von initOS.....	6
§ 5 Vergütung, Nebenkosten.....	7
§ 6 Zahlung und Verzug.....	9
§ 7 Termine, Fristen und Leistungshindernisse.....	9
§ 8 Mahnung und Nachfristsetzung.....	11
§ 9 Preisänderungen bei Dauerschuldverhältnissen.....	11
§ 10 Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung.....	12
§ 11 Beistellungen durch den Kunden.....	12
§ 12 Änderungswünsche des Kunden.....	13
§ 13 Änderungswünsche von initOS.....	14
§ 14 Allgemeine Neben- und Mitwirkungspflichten des Kunden.....	14
§ 15 Schutzrechte.....	15
§ 16 Vertragsdauer und Kündigung der Einzelverträge.....	16
§ 17 Haftung von initOS.....	16
§ 18 Verjährung.....	17
§ 19 Abwerbung von Mitarbeitern.....	19
§ 20 Vertragsstrafe.....	19
§ 21 Vertraulichkeit und Datenschutz.....	19
II. Kauf von Hardware.....	20
§ 22 Vertragsgegenstand.....	20
§ 23 Lieferung, Gefahrübergang, Kostentragung und Teillieferung.....	21
§ 24 Eigentumsvorbehalt.....	21
§ 25 Untersuchungs- und Rügepflicht.....	23
§ 26 Sachmängel.....	23
§ 27 Rechtsmängel.....	25

III. Hardwarewartung und -support.....	26
§ 28 Vertragsgegenstand.....	26
§ 29 Störungsbeseitigung.....	27
§ 30 Support.....	28
§ 31 Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht.....	28
§ 32 Untersuchungs- und Rügepflicht, Sach- und Rechtsmängel.....	29
IV. Kauf von Standardsoftware.....	29
§ 33 Vertragsgegenstand.....	29
§ 34 Umfang der Nutzungsrechte des Kunden.....	29
§ 35 Besondere Neben- und Mitwirkungspflichten des Kunden.....	30
§ 36 Untersuchungs- und Rügepflicht, Sach- und Rechtsmängel.....	30
V. Erstellung von Individualsoftware.....	31
§ 37 Vertragsgegenstand.....	31
§ 38 Optionale Erstellung eines technischen Konzepts.....	32
§ 39 Funktionsprüfung.....	32
§ 40 Abnahme.....	34
§ 41 Besonderheiten bei der Softwareerstellung in Anlehnung an das Scrum-Verfahren. .	35
§ 42 Umfang der Nutzungsrechte des Kunden.....	36
§ 43 Untersuchungs- und Rügepflicht, Sach- und Rechtsmängel.....	39
VI. Anpassungen von Software.....	39
§ 44 Vertragsgegenstand.....	39
§ 45 Umfang der Nutzungsrechte des Kunden.....	39
§ 46 Verantwortlichkeit für beigestellte Programme.....	40
§ 47 Optionale Erstellung eines technischen Konzepts, Funktionsprüfung, Abnahme, Besonderheiten der Softwareerstellung in Anlehnung an das Scrum-Verfahren.....	40
§ 48 Untersuchungs- und Rügepflicht, Sach- und Rechtsmängel.....	40
VII. Softwarepflege und -support.....	40
§ 49 Vertragsgegenstand.....	40
§ 50 Fehlerbeseitigung.....	40
§ 51 Updates.....	42
§ 52 Verantwortlichkeit für unter einer <i>freien Lizenz</i> stehende und beigestellte Programme	43
§ 53 Support.....	43

§ 54 Untersuchungs- und Rügepflicht, Sach- und Rechtsmängel.....	43
§ 55 Vertragsgegenstand.....	44
IX. Dienstvertragliche Beratungs- und/oder Unterstützungsleistungen.....	44
§ 56 Vertragsgegenstand.....	44
§ 57 Projektverantwortung.....	44
§ 58 Umfang der Nutzungsrechte des Kunden.....	45
§ 59 Beistellungen durch den Kunden.....	45
X. Sonstige Bestimmungen.....	45
§ 60 Leistungsausschlüsse.....	45
§ 61 Referenzbenennung.....	47
§ 62 Mitteilungen und Erklärungen.....	47
§ 63 Ansprechpartner, Projektleitung.....	47
§ 64 Übertragung von Rechten und Pflichten.....	48
§ 65 Schlussbestimmungen.....	48

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die initOS GmbH, An der Eisenbahn 1, 21224 Rosengarten („initOS“) erbringt ihre Lieferungen und Leistungen im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), soweit nicht einzelvertraglich etwas Abweichendes geregelt ist. Soweit im Folgenden von Leistung bzw. Leistungen gesprochen wird, werden darunter alle Lieferungen und Leistungen gleich welcher Art durch initOS an den Kunden verstanden.

(2) initOS erbringt keine Leistungen gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB. Die AGB gelten im Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten Leistungen auch für alle vorvertraglichen Schuldverhältnisse sowie für alle künftigen Verträge, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Für einen künftigen Vertrag gilt nicht die vorliegende, sondern eine neuere Fassung der AGB, wenn initOS den Kunden vor oder spätestens bei Vertragsschluss über das Vorliegen der neueren Fassung und darüber informiert hat, wie der Kunde auf einfache Art vom Inhalt Kenntnis nehmen kann.

(3) Für den Fall, dass der Kunde die AGB nicht gelten lassen will, hat er dies initOS vorher schriftlich anzuzeigen. Abweichenden (Einkaufs-) Bedingungen des Kunden oder Dritter wird widersprochen. Daher finden die Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter auch dann keine Anwendung, wenn initOS ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht oder wenn initOS auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.

(4) Zwischen den Vertragsparteien kommt auch im Falle wiederholter Belieferung kein Vertragshändlervertrag oder sonstiger Vertriebsvertrag zustande. Ebenso sind weder eine Exklusivität noch ein Gebietsschutz vereinbart. Derartige Abreden bedürfen zwingend der schriftlichen Form; dies gilt ebenso für eine Vereinbarung über den Verzicht auf die schriftliche Form. Die Anwendung, auch die analoge Anwendung, von Handelsvertreterrecht ist ausgeschlossen.

§ 2 Definitionen

Im Sinne dieser AGB ist oder sind:

1. „*Arbeitstag*“ Montag bis Freitag außer gesetzliche Feiertage im Bundesland Sachsen-Anhalt;

2. „*Bestellung*“ verbindliches Angebot des Kunden auf Abschluss eines Vertrags;
3. „*Einzelvertrag*“ der im Einzelfall im Geltungsbereich dieser AGB geschlossene Vertrag;
4. „*Entwicklungsteam*“ die Gesamtheit der an dem Projekt auf Seite von initOS zur Erstellung eines *Product Increments* beteiligten Personen;
5. „*Fehler*“ eine Funktionsbeeinträchtigung auch insoweit, als diese keinen „Mangel“ im Sinne des Gesetzes darstellt;
6. „*freie Lizenz*“ eine unentgeltliche Nutzungslizenz, die die Nutzung, Weiterverbreitung und Änderung urheberrechtlich geschützter Werke unter bestimmten und in den Lizenzbedingungen näher bestimmten Voraussetzungen erlaubt (z.B. bei Open Source Software unter der BSD-Lizenz oder bei Bildern unter der Creative Commons Licence);
7. „*Leistungsgegenstand*“ das von initOS herzustellende Ergebnis, z.B. eine von ihr zu erstellende Individualsoftware oder zu programmierende Anpassung einer Standardsoftware;
8. „*Product Backlog*“ die zentrale Liste aller Anforderungen an die zu erstellende *Software*, welche beispielsweise Ideen, Funktionen, Verbesserungen und Fehlerbehebungen enthält;
9. „*Product Increment*“ das im Wesentlichen vertragsgemäße Ergebnis eines *Sprints*;
10. „*Product Owner*“ die vom Kunden im *Einzelvertrag* benannte Person, welche die Interessen des Kunden im Projekt wahrnimmt;
11. „*Story Points*“ sind eine abstrakte Maßeinheit zur Beschreibung einer *User Story*, welche sich dabei nach verschiedenen Faktoren wie z.B. der Komplexität, Struktur, u.s.w. richtet;
12. „*Reaktionszeit*“, der Zeitraum beginnend mit der Störungs- bzw. Fehlermeldung bis zu jenem Zeitpunkt, in welchem initOS mit der Störungs- bzw. Fehlerbeseitigung beginnt; ist die *Reaktionszeit* in Stunden angegeben, so werden nur Stunden innerhalb der *üblichen Geschäftszeiten* berücksichtigt, es sei denn, die Parteien haben im Einzelfall ausnahmsweise eine Störungs- bzw. Fehlerbeseitigung auch außerhalb der *üblichen Geschäftszeiten* vereinbart;

13. „*Scrum-Verfahren*“ ein spezielles Vorgehensmodell der agilen Softwareprogrammierung, das sich dadurch auszeichnet, dass die zu Projektbeginn nur grob definierte *Software* in einer Vielzahl von Entwicklungsschritten in enger, vertrauensvoller Abstimmung der Parteien im Laufe des Projekts erstellt wird;
14. „*Service Level*“ die Gewährleistung, während bestimmter Zeiten erreichbar zu sein bzw. innerhalb bestimmter Reaktionszeiten mit der Erbringung bestimmter Leistungen zu beginnen;
15. „*Software*“ Standardsoftware und Individualsoftware einschließlich aller Anpassungen und sonstigen Änderungen;
16. „*Sprint*“ der Zyklus, in dem die *Software* weiterentwickelt wird und an dessen Ende regelmäßig ein lauffähiger Softwarestand steht;
17. „*Sprint Backlog*“ Teil des Product Backlogs, welches die Aufgaben beinhaltet, die in einem *Sprint* zu erfüllen sind;
18. „*übliche Geschäftszeiten*“ 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr MEZ an *Arbeitstagen*.

§ 3 Vertragsschluss

(1) Ein *Einzelvertrag* und damit eine vertragliche Bindung über die einzelnen Leistungen kommt durch eine Auftragsbestätigung von initOS, durch schlüssiges Handeln, insbesondere wenn initOS nach der *Bestellung* mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung beginnt, oder dadurch zustande, dass der Kunde ein verbindliches Angebot von initOS annimmt. initOS hält sich an ein verbindliches Angebot 21 Kalendertage gebunden, soweit im Angebot nicht abweichend bestimmt. Die Produkt- und Leistungsbeschreibungen von initOS stellen noch kein verbindliches Angebot dar.

(2) Der Kunde hält sich an *Bestellungen* 14 Kalendertage gebunden.

§ 4 Inhalt der Leistungen von initOS

(1) Der konkrete Inhalt der von initOS geschuldeten Leistungen ergibt sich aus dem *Einzelvertrag* nebst gegebenenfalls vereinbarten Vertragsänderungen und -ergänzungen. Die Vertragsparteien sollen auf eine möglichst konkrete und ausführliche Leistungsbeschreibung im *Einzelvertrag* hinwirken.

(2) initOS ist zu geringfügigen Abweichungen von der vereinbarten Leistungserbringung berechtigt, soweit diese die Qualität der Leistung nicht beeinträchtigen und für den Kunden zumutbar sind.

(3) Produktbeschreibungen, Darstellungen, Testprogramme usw. sind Leistungsbeschreibungen und stellen keine Garantie von Beschaffenheiten dar. Die Garantie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie kann wirksam nur durch einen Geschäftsführer oder Prokuristen von initOS erklärt werden. Sonstige Mitarbeiter von initOS sind zur Erklärung von Garantien nicht befugt.

(4) Solange Leistungen von initOS für den Kunden kostenfrei sind, sind die Leistungen von initOS rein freiwillig und der Kunde hat keinen Anspruch gegen initOS auf Fortführung der Leistungen. initOS behält sich vor, die kostenfreien Leistungen jederzeit ohne Vorankündigung einzustellen. Der Kunde hat insoweit auch keinen Anspruch auf den Bezug von Updates.

(5) initOS darf seine Leistungen auch durch Dritte erbringen.

(6) Alle Mitarbeiter, die initOS bei oder für den Kunden einsetzt, verbleiben, unabhängig davon, ob sie auf längere Zeit beim Kunden eingesetzt werden, organisatorisch bei initOS. Ausschließlich initOS ist gegenüber seinen Mitarbeitern weisungsbefugt. Etwaige Anweisungen durch den Kunden gelten nur als Anregungen und sind nur dann verbindlich, wenn initOS diese Anregungen aufgreift und als verbindliche Anweisung an seine Mitarbeiter weitergibt. Der Kunde wird Anregungen wegen der zu erbringenden Leistung ausschließlich dem von initOS benannten verantwortlichen Ansprechpartner und/oder dessen Stellvertreter (Ziff. X. § 63) übermitteln. Die von initOS eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Kunden ein, auch soweit sie Leistungen in den Räumen des Kunden erbringen.

(7) Treffen die Parteien etwa in einem *Einzelvertrag* von diesen AGB oder sonstigen bereits bestehenden Vereinbarungen eine abweichende Übereinkunft, gilt diese ausschließlich für den konkreten Anwendungsfall im *Einzelvertrag* und nicht für andere aktuelle, bereits beendete oder zukünftige Vertragsverhältnisse.

§ 5 Vergütung, Nebenkosten

(1) Die Preise der Lieferungen und Leistungen von initOS ergeben sich aus dem *Einzelvertrag* nebst gegebenenfalls vereinbarter Vertragsänderungen und -ergänzungen. Für den Fall des Fehlens eines *Einzelvertrags* ergeben sich die Preise aus der im Zeitpunkt der Vereinbarung der jeweiligen Leistungserbringung geltenden aktuellen Preisliste, die jederzeit

bei initOS angefordert werden kann. Von initOS erstellte Kostenvoranschläge oder Budgetplanungen sind unverbindlich.

(2) Haben die Parteien im Rahmen der Vergütung nach Aufwand Tagessätze bzw. Personentage bestimmt, so schuldet initOS insoweit die Leistung von höchstens acht Personenstunden an einem Kalendertag. Leistet initOS darüberhinausgehende Personenstunden an einem Kalendertag, so sind diese zeitanteilig zusätzlich zu vergüten, es sei denn, die Zeitüberschreitung widerspricht dem erkennbaren Wunsch des Kunden oder seinem objektiven Interesse. Bei der Vereinbarung von Stundensätzen werden dies je angefangene 15 Minuten vergütet. Soweit nicht anders vereinbart, sind Vorarbeiten, wie die Erstellung von Kostenvoranschlägen, Leistungsverzeichnissen, Projektierungsunterlagen, Spezifikationen (Pflichtenhefte), die vom Kunden gefordert werden, gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

(3) Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der Kosten der Versicherung, der Verpackung und des Versands, der im grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr gegebenenfalls anfallenden Steuern, Abgaben und Zölle, der Nebenkosten des Geldverkehrs sowie der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.

(4) Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Kunde gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallende Entgeltforderungen Dritter. Reisezeiten sind zu den im *Einzelvertrag* vereinbarten Stundensätzen, abrechenbar im 15-Minutentakt zu vergüten.

(5) Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von initOS getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von initOS für ihre Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.

(6) Kosten, die durch nachträgliche, vom Kunden veranlasste Änderungen des Leistungsinhalts bedingt sind, werden gesondert berechnet.

(7) Hat initOS einzelvertraglich im Rahmen der Softwarepflege auch Leistungen der Fehlerbeseitigung (Ziff. VII. § 50) übernommen, bleibt die Erfüllung gesetzlicher Mängelbeseitigungsansprüche kostenfrei. Eine Vergütung für die Fehlerbeseitigung (z.B. nach Aufwand oder im Rahmen einer Pauschale) wird nur für die zusätzlichen Leistungen der Fehlerbeseitigung (z.B. die Beseitigung von *Fehlern*, die keine Mängel sind bzw. die nicht rechtzeitig gerügt wurden, sowie die Gewährleistung von *Service Levels*) vereinbart und geschuldet.

§ 6 Zahlung und Verzug

(1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von initOS sofort und ohne Abzug zu zahlen. Im Falle einer zulässigen Teillieferung kann diese sofort fakturiert werden.

(2) Soweit Zahlung im Voraus vereinbart ist, erfolgt die Leistung durch initOS erst nach Zahlungseingang.

(3) Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt vorbehalten.

(4) Gerät der Kunde in Verzug, so werden ihm von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzögerungsschadens bleibt initOS vorbehalten. Sonstige Rechte von initOS bleiben unberührt; dies gilt insbesondere auch für die Leistungsverweigerungsrechte von initOS aus §§ 273 und 320 BGB sowie das Recht von initOS zur Kündigung aus wichtigem Grund.

(5) initOS ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist initOS berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

(6) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn initOS über den Betrag verfügen kann.

(7) Wenn initOS Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden objektiv in Frage stellen, insbesondere der Kunde seine Zahlungen einstellt oder eine Lastschrift in Ermangelung ausreichender Deckung zurückgegeben wird, ist initOS berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. initOS ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

(8) initOS ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der von ihr erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen zu verlangen.

§ 7 Termine, Fristen und Leistungshindernisse

(1) Liefer- und Leistungstermine oder -fristen können als verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden. Sollen sie verbindlich sein, so bedürfen sie zur ihrer Wirksamkeit der

Schriftform. Der für die zu erbringenden Leistungen vorgesehene Zeitplan kann im *Einzelvertrag* geregelt werden. Sofern ein Versand vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(2) Für eine Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt oder sonstiger zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbarer Ereignisse – hierzu gehören insbesondere Betriebsstörungen jeglicher Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Anordnungen oder ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, auch wenn sie bei Lieferanten von initOS oder deren Unterlieferanten eintreten, Probleme mit Produkten Dritter (z.B. Änderungen oder Ausfälle von Schnittstellen angebundener Drittsoftware) –, welche initOS nicht zu vertreten hat, haftet initOS nicht. initOS wird den Kunden unverzüglich über solche Umstände informieren.

(3) Sofern Ereignisse im Sinne von Absatz 2 initOS die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung und das Hindernis nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist initOS zum Rücktritt bzw. zur Kündigung des jeweiligen *Einzelvertrags* berechtigt. Führen solche Ereignisse zu Hindernissen von vorübergehender Dauer, verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wenn die Behinderung länger als zwei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung zum Rücktritt hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils bzw. zur Kündigung des jeweiligen *Einzelvertrags* berechtigt. Weitergehende gesetzliche Rechte von initOS bleiben unberührt. Ebenso bleiben die zugunsten von initOS bestehenden gesetzlichen Regelungen zum Ausschluss der Leistungspflicht nach § 275 BGB unberührt.

(4) Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Kunde vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt, z.B. eine Information nicht gibt, einen Zugang nicht schafft, eine Beistellung nicht liefert oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt, oder der Kunde sich in Zahlungsverzug befindet. Ein Recht des Kunden zum Rücktritt bzw. zur Kündigung ist in diesen Fällen jedoch ausgeschlossen.

(5) Vereinbaren die Vertragsparteien nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

§ 8 Mahnung und Nachfristsetzung

(1) Die Beendigung des weiteren Leistungsaustausches infolge Leistungsstörungen (z.B. bei Rücktritt, Kündigung aus wichtigem Grund oder Schadensersatz statt der Leistung) sowie die Minderung der vereinbarten Vergütung durch den Kunden müssen stets unter Benennung des Grundes und mit Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Beseitigung angedroht werden. Erst nach fruchtlosem Fristablauf kann die Beendigung bzw. Minderung wirksam werden. In den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB kann die Fristsetzung entfallen.

(2) Alle Erklärungen des Kunden in diesem Zusammenhang, insbesondere Mahnungen und Nachfristsetzungen, bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine vom Kunden gesetzte Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.

§ 9 Preisänderungen bei Dauerschuldverhältnissen

(1) Die laufende Vergütung bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. für Softwarepflege und -support) kann jährlich an die Preisentwicklung angemessen angepasst werden, wenn sich seit dem Vertragsbeginn bzw. im Falle bereits erfolgter Änderungen seit der letzten Änderung der Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen des Statistischen Bundesamts um wenigstens einen Prozentpunkt verändert hat.

(2) Dazu kann die Partei, welche eine Anpassung wünscht, der anderen Partei jeweils vor Beginn des neuen Vertragsjahres hinsichtlich der Höhe der Preisanpassung, welche sich unter Einbeziehung von Billigkeitserwägungen an der Entwicklung des Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen des Statistischen Bundesamts zu orientieren hat, einen schriftlichen Vorschlag unterbreiten, welchen die andere Partei innerhalb Monatsfrist schriftlich annehmen oder ablehnen kann.

(3) Im Falle der Ablehnung ist die Höhe der Anpassung unter Beachtung des oben vereinbarten Maßstabes von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu ermitteln. Auf Antrag der Partei, welche die Anpassung wünscht, ist der Sachverständige von der für initOS örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennen. Die Entscheidung des Sachverständigen als Schiedsgutachter ist für beide Parteien verbindlich; das Recht, die Entscheidung wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anzugreifen, bleibt unberührt. Die Kosten des Sachverständigen tragen die Parteien je zur Hälfte.

(4) Im Falle der Annahme des Vorschlags durch die andere Partei bzw. der Feststellung durch den Sachverständigen gilt der neue Preis - auch rückwirkend - ab dem ersten Monat des neuen Vertragsjahres.

§ 10 Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung

(1) Der Kunde ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die fälligen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden, unstreitig oder entscheidungsreif sind. Der Kunde ist jedoch ohne die weiteren Voraussetzungen aus Satz 1

- a) zur Aufrechnung auch dann berechtigt, wenn er mit einem Anspruch gegen eine Forderung von initOS aufrechnen will, welche zu dem Anspruch des Kunden in einem Gegenseitigkeitsverhältnis steht (z.B. Aufrechnung mit einem Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung oder Verzuges gegen den Anspruch auf Zahlung der geschuldeten Vergütung),
- b) zur Zurückbehaltung auch dann berechtigt, wenn das Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht wird.

(2) Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Kunde seine Ansprüche gegen initOS nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von initOS an Dritte abtreten.

§ 11 Beistellungen durch den Kunden

(1) Stellt der Kunde Materialien (z.B. Texte, Grafiken, Bilder, Videos, Programme Dritter einschließlich *freier Lizenzen*) bei, deren Nutzung Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte, Recht am eigenen Bild) entgegenstehen könnten, ist der Kunde zur vorherigen Rechtklärung und Rechteeinholung im für die Erreichung des Vertragszwecks gebotenen Umfang verpflichtet. Insbesondere wird der Kunde vor jeder Beistellung von Materialien nach Satz 1 prüfen, ob der Kunde über die notwendigen Rechte zu deren Nutzung im Rahmen des Vertrages sowohl selbst als auch in Bezug auf die Vertragsdurchführung durch initOS verfügt. Der Kunde wird initOS auf Verlangen die ausreichende Rechteeinhaberschaft bzw. den ausreichenden Rechteewerb unverzüglich nachweisen.

(2) initOS ist dem Kunden gegenüber nicht zur Prüfung des ausreichenden Rechteeerwerbs durch den Kunden verpflichtet.

(3) Der Kunde hat initOS den aus der Inanspruchnahme durch Dritte wegen der Verletzung von Schutzrechten und sonstigen Rechten resultierenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass der Kunde diesen nicht zu vertreten hat. Der Kunde stellt initOS von allen Nachteilen frei, welche initOS aufgrund der Inanspruchnahme durch Dritte wegen vom Kunden zu vertretender schädigender Handlungen entstehen.

(4) Soweit es für die Vertragsdurchführung zweckmäßig ist, darf initOS im Namen des Kunden geeignete unter einer *freien Lizenz* stehende Materialien aus öffentlich verfügbaren Quellen kopieren und dem Kunden zur Verfügung stellen. Einer gesonderten Bevollmächtigung durch den Kunden bedarf es dafür nicht. initOS wird dem Kunden jederzeit auf Anforderung mitteilen, welche unter einer *freien Lizenz* stehenden Materialien von ihm eingesetzt wurden oder noch eingesetzt werden sollen. Absätze 1 bis 3 finden nur insoweit und erst ab jenem Zeitpunkt entsprechende Anwendung, als initOS den Kunden über den Einsatz des jeweiligen unter einer *freien Lizenz* stehenden Materials informiert hat und der Kunde ausreichende Gelegenheit zur Prüfung der Rechtereklärung gehabt hat.

§ 12 Änderungswünsche des Kunden

(1) Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von initOS zu erbringenden Leistungen ändern, so wird der Kunde diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber initOS äußern. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Bei Änderungswünschen, die rasch geprüft und voraussichtlich innerhalb von 8 Arbeitsstunden umgesetzt werden können, kann initOS von dem Verfahren nach den Absätzen 2 bis 6 absehen und die Leistungen direkt ausführen. Der Kunde ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.

(2) initOS prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung, insbesondere hinsichtlich Vergütung und Terminen, haben wird. Erkennt initOS, dass aktuell zu erbringende Leistungen auf Grund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden sollten, so teilt initOS dies dem Kunden mit und weist den Kunden darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der Kunde sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt initOS die Prüfung des Änderungswunsches durch.

(3) Nach Prüfung des Änderungswunsches wird initOS die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.

(4) Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und sollen das Ergebnis wenigstens in Textform festhalten.

(5) Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den

Fall, dass der Kunde mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nach Absatz 2 nicht einverstanden ist.

(6) Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, soweit erforderlich, verschoben. initOS wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen.

(7) Der Kunde hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandzeiten. Die Aufwände werden nach der jeweils gültigen Preisliste von initOS berechnet.

§ 13 Änderungswünsche von initOS

initOS kann dem Kunden seinerseits Vorschläge zur Änderung der Leistungen, des Zeitplans und der bisher vereinbarten Vergütung unterbreiten. § 12 Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 14 Allgemeine Neben- und Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde wird initOS bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungen von initOS in angemessenem Umfang unterstützen.

(2) Insbesondere stellt der Kunde

- a) die in seiner Betriebssphäre liegenden Voraussetzungen sicher, soweit dies für die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen von initOS erforderlich ist. Dies umfasst z.B. den Zugang zu den erforderlichen Räumen und Systemen sowie die telefonische Erreichbarkeit der relevanten technischen Ansprechpartner. Der Kunde wird initOS hinsichtlich zu beachtender Umstände bei Arbeiten von initOS in den Räumlichkeiten und an den Systemen des Kunden eingehend instruieren;
- b) unverzüglich nach Aufforderung durch initOS und unaufgefordert, sobald für den Kunden die mögliche Relevanz erkennbar geworden ist, initOS alle benötigten Informationen und Unterlagen zur Verfügung; dies gilt insbesondere für solche über Hardware, Programme, Schnittstellen und Datenbestände, soweit diese Gegenstände dem Herrschafts- bzw. Verantwortungsbereich des Kunden entstammen und für die Erfüllung der vertraglichen Leistungen erheblich sein können;

Dokumentationen in der jeweils aktuellen Fassung wird der Kunde initOS zukommen lassen.

(3) Soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, insbesondere ein Hostingvertrag nicht diese Pflichten umfasst, trifft der Kunde die erforderlichen Vorkehrungen gegen unberechtigte Zugriffe auf seine Systeme von außen, Datenverlust sowie die Infektion mit und Verbreitung von Schadsoftware (z.B. durch Firewalls, Penetrationstests, Datensicherung und insbesondere angemessene Back-up-Routinen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik sowohl für Daten als auch Programme, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung).

(4) Der Kunde verpflichtet sich, initOS unverzüglich mitzuteilen, sofern eine Änderung in der Person, der Anschrift, des Namens, der Rechtsform oder der Firma eintritt.

(5) Sämtliche Mitwirkungspflichten des Kunden sind Hauptpflichten. Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.

§ 15 Schutzrechte

(1) Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Schutzrechte an sämtlichen Gegenständen, die initOS dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragsparteien ausschließlich initOS zu.

(2) Soweit Dritten an den Gegenständen Schutzrechte zustehen oder diese unter einer *freien Lizenz* stehen, hat initOS entsprechende Nutzungsrechte; in diesem Falle gelten abweichend die jeweils gültigen Lizenzbedingungen.

(3) initOS behält sich das Eigentum und Urheberrecht an allen von initOS abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von initOS weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Kunde hat auf Verlangen von initOS diese Gegenstände vollständig an initOS zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie vom Kunden im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrags führen.

§ 16 Vertragsdauer und Kündigung der Einzelverträge

(1) Vertragsbeginn und -ende der Einzelverträge ergeben sich aus dem jeweiligen *Einzelvertrag*.

(2) Soweit im *Einzelvertrag* eine Mindestlaufzeit angegeben ist, kann der *Einzelvertrag* unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit erstmalig ordentlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der *Einzelvertrag* um jeweils ein weiteres Jahr, solange er nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist gekündigt wird.

(3) Ist im *Einzelvertrag* eine feste Laufzeit oder ein festes Beendigungsdatum angegeben, so endet der *Einzelvertrag* mit Erreichen des betreffenden Zeitpunkts. Die Vertragsparteien sollen daher rechtzeitig Gespräche über das Ob und Wie einer möglichen Vertragsverlängerung führen.

(4) Ein *Einzelvertrag*, der ein Dauerschuldverhältnis begründet und keinerlei Angaben zur Vertragslaufzeit enthält, ist unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündbar.

(5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(6) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 17 Haftung von initOS

(1) Die Haftung von initOS auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung oder Leistung, Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung), ist, sofern die Haftung ein Verschulden von initOS voraussetzt, nach Maßgabe dieses § 17 („Haftung von initOS“) eingeschränkt.

(2) Die Haftung von initOS für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit nicht die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte und deren Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (sog. "Kardinalpflicht"). Im Falle der Verletzung einer solchen vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung von initOS bei einfacher Fahrlässigkeit auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. initOS haftet bei einfacher Fahrlässigkeit jedoch höchstens in Höhe der im *Einzelvertrag* vereinbarten Haftungsgrenzen.

(3) Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung von initOS auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt.

(4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen der Absätze 2 und 3 gelten rückwirkend in gleichem Umfang für Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten bei den Verhandlungen zum vorliegenden Vertrag.

(5) Soweit initOS nicht selbst zur Durchführung von Maßnahmen der Datensicherung verpflichtet ist, entspricht der bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schaden dem typischen Wiederherstellungsaufwand. Der typische Wiederherstellungsaufwand bemisst sich nach dem Schaden, der bei der Vornahme zumutbarer Sicherungsmaßnahmen unter Zugrundelegung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durch den Kunden eingetreten wäre.

(6) Soweit die Pflichtverletzung von initOS Lieferungen und Leistungen betrifft, welche initOS gegenüber dem Kunden freiwillig und unentgeltlich erbringt (z.B. im Rahmen einer Schenkung, Leihe oder unentgeltlicher Geschäftsbesorgung sowie bei reinen Gefälligkeiten), ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit insgesamt ausgeschlossen. Soweit initOS nach Vertragsschluss technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von initOS geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung für eine fahrlässige Falschauskunft bzw. -beratung.

(7) Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieses § 17 („Haftung von initOS“) gelten für Ansprüche auf Ersatz von vergeblichen Aufwendungen entsprechend.

(8) Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieses § 17 („Haftung von initOS“) gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von initOS.

(9) Die Einschränkungen dieses § 17 („Haftung von initOS“) gelten nicht für die Haftung von initOS wegen vorsätzlichen Verhaltens, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, in Fällen der Arglist, bei Übernahme einer Garantie oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 18 Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist beträgt

a) für Ansprüche aus Sach- oder Rechtsmängeln auf Rückzahlung der Vergütung aus Rücktritt oder Minderung ein Jahr ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder

Minderungserklärung; der Rücktritt oder die Minderung sind nur wirksam, wenn sie innerhalb der Frist des lit. b) für Sachmängel bzw. der Frist des lit. c) für Rechtsmängel erklärt werden;

b) bei Ansprüchen aus Sachmängeln, welche nicht die Rückzahlung der Vergütung aus Rücktritt oder Minderung zum Gegenstand haben, ein Jahr; die Nachlieferung bzw. Nachbesserung führt nicht zum Lauf einer neuen Verjährung bzw. einer Verlängerung der Verjährungsfrist, es sei denn initOS hat ausnahmsweise ein Anerkenntnis im Sinne von § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB erklärt;

c) bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln, welche nicht die Rückzahlung der Vergütung aus Rücktritt oder Minderung zum Gegenstand haben, zwei Jahre; liegt der Rechtsmangel in einem Ausschließlichkeitsrecht eines Dritten, auf Grund dessen der Dritte Herausgabe oder Vernichtung der dem Kunden überlassenen Gegenstände verlangen kann, gilt jedoch die gesetzliche Verjährungsfrist;

d) bei nicht auf Sach- oder Rechtsmängeln beruhenden Ansprüchen auf Rückzahlung der Vergütung, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zwei Jahre;

(2) Die Verjährung beginnt vorbehaltlich einer abweichenden einzelvertraglichen Regelung in den Fällen von Absatz 1 lit. b) und c) nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des anzuwendenden Mängelhaftungsrechts, im Falle des lit. d) ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

(3) Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

(4) Abweichend vom Vorstehenden gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen

a) bei Ansprüchen auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen aus grober Fahrlässigkeit und in den in § 17 („Haftung von initOS“) Absatz 9 genannten Fällen,

b) bei Ansprüchen wegen eines Mangels in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB,

c) bei Ansprüchen auf Ersatz von Aufwendungen nach Beendigung eines Mietvertrags sowie

d) für alle anderen als die in Absatz 1 genannten Ansprüche.

(5) Hat initOS einzelvertraglich im Rahmen der Hardwarewartung bzw. Softwarepflege auch Leistungen der Störungs- (Ziff. III. § 29) bzw. Fehlerbeseitigung (Ziff. VII. § 50) übernommen, verjähren die Sachmängelansprüche auf Mängelbeseitigung hinsichtlich der jeweils zu

wartenden bzw. pflegenden Gegenstände, soweit diese Ansprüche sonst bereits früher verjähren würden, erst mit Beendigung der Hardwarewartung bzw. Softwarepflege.

§ 19 Abwerbung von Mitarbeitern

Der Kunde verpflichtet sich, bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit nicht selbst oder durch Dritte Mitarbeiter von initOS abzuwerben oder abwerben zu lassen oder Dritte hinsichtlich solcher Abwerbemaßnahmen zu fördern oder zu unterstützen.

§ 20 Vertragsstrafe

Für den Fall der schuldhaften Verletzung einer Pflicht aus § 21 („Vertraulichkeit und Datenschutz“) oder § 19 („Abwerbung von Mitarbeitern“) verpflichtet sich der Kunde an initOS eine von initOS im Einzelfall nach billigem Ermessen zu bestimmende und im Falle des Streites über die Angemessenheit vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind durch die Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen.

§ 21 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Der Kunde verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nur zu Zwecken der Durchführung des Vertrags zu verwenden.

(2) Vertrauliche Informationen sind alle nach dem ausdrücklichen Wunsch von initOS und/oder nach den Umständen des Einzelfalls geheimhaltungsbedürftigen Informationen aus der Geschäftsbeziehung.

(3) Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich nicht oder nicht mehr auf Informationen, die nachweislich

a) der Öffentlichkeit vor der Offenbarung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach der Offenbarung ohne Mitwirkung oder Verschulden des Kunden bekannt oder allgemein zugänglich wurden oder,

b) dem Kunden schon vor der Mitteilung bekannt sind oder ihm danach durch einen Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht mitgeteilt werden,

c) von dem Kunden unabhängig von der Mitteilung entwickelt worden sind,

d) aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind, wobei ausreichend ist, dass der Kunde nach sorgfältiger Prüfung vernünftigerweise von einer solchen Pflicht zur Offenlegung ausgehen durfte; der Kunde hat initOS vorab über die erzwungene Offenlegung zu informieren, soweit dies rechtmäßig ist, und die Offenlegung auf das notwendige Maß zu beschränken.

(4) Die vorstehenden Regelungen zur Vertraulichkeit bleiben von der Vertragsbeendigung unberührt und gelten unbefristet. Weitergehende gesetzliche Pflichten zur Geheimhaltung bleiben unberührt.

(5) Der Kunde wird die jeweils aktuell geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften beachten.

(6) Liegt eine Auftragsdatenverarbeitung vor oder erscheint das Vorliegen einer solchen datenschutzrechtlich als möglich, so ist der Kunde auf Anforderung durch initOS jederzeit verpflichtet, mit initOS eine den allgemeinen Standards entsprechende Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung abzuschließen.

II. Kauf von Hardware

§ 22 Vertragsgegenstand

(1) Soweit initOS dem Kunden Hardware verkauft (im Folgenden zusammen mit einer gegebenenfalls geschuldeten Dokumentation auch als „Ware“ bezeichnet), ergeben sich die näheren Einzelheiten, insbesondere zur Beschaffenheit und zum Leistungsumfang aus dem *Einzelvertrag*.

(2) Soweit ein Benutzerhandbuch oder eine sonstige Dokumentation geschuldet ist, erfolgt deren Auslieferung vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* in einem gängigen Dateiformat (z.B. PDF, Word, TXT).

(3) Sonstige Leistungen in Bezug auf die Hardware, insbesondere Aufstellung, Installation, Einrichtung und Wartung der Hardware sind nur dann geschuldet, wenn dies im *Einzelvertrag* bestimmt ist.

§ 23 Lieferung, Gefahrübergang, Kostentragung und Teillieferung

(1) Alle Lieferungen erfolgen mangels einer anderen Vereinbarung auf Gefahr und Kosten des Kunden. Nähere Details zur Lieferung, z.B. die Bestimmung des Lieferorts und die Vereinbarung von INCOTERMS, sollen im *Einzelvertrag* geregelt werden.

(2) initOS ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Leistungen sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, initOS erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

§ 24 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus einem auf diese Geschäftsbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis), die initOS gleich aus welchem Rechtsgrund gegenüber dem Kunden zustehen, werden initOS die folgenden Sicherheiten gewährt.

(2) Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von initOS. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt. Soweit im Folgenden auf den Wert der Ware oder einer Sache abgestellt wird, so ist damit der Rechnungswert, im Falle des Fehlens einer Rechnung der Listenpreis und wiederum im Falle des Fehlens eines Listenpreises der objektive Wert gemeint.

(3) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns für initOS. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß zu versichern und initOS auf Anforderung eine solche Versicherung nachzuweisen.

(4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 11) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten sowie mit anderen Sachen einschließlich Grundstücken zu verbinden und zu vermischen (im Folgenden zusammen auch "Verarbeitung" bzw. "verarbeiten" genannt) und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(5) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von initOS als Hersteller erfolgt und initOS unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer

erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb zugunsten initOS eintreten sollte und es sich bei der neu geschaffenen Sache um eine bewegliche Sache handelt, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder in dem in Satz 1 genannten Verhältnis Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an initOS.

(6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von initOS an der Vorbehaltsware jedoch nur anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an initOS ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung.

(7) Verarbeitet der Kunde die Vorbehaltsware im Auftrag seines Abnehmers ("Endkunde"), so tritt er bereits jetzt seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Lieferung und Verarbeitung zusteht, sicherungshalber - jedoch nur anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil von initOS - an initOS ab. Bei Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück bestimmt sich die Höhe der abgetretenen Forderung anteilig nach dem Verhältnis des Wertes der von initOS gelieferten Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen beweglichen Sachen.

(8) Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der nach Absatz 6 und 7 abgetretenen Forderungen befugt. Der Kunde wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an initOS weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, ist initOS berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Kunden zu widerrufen. initOS ist darüber hinaus berechtigt, nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist zur Zahlung und deren fruchtlosen Ablauf die Sicherungsabtretung offen zu legen, die abgetretenen Forderungen zu verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber den Endkunden zu verlangen. Im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes nach Satz 3 bzw. eines fruchtlosen Fristablaufs nach Satz 4 hat der Kunde initOS die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Endkunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

(9) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum von initOS hinweisen und initOS hierüber informieren, um initOS die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der

Lage ist, initOS die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde gegenüber initOS.

(10) initOS wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei initOS.

(11) Tritt initOS bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist initOS berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§ 25 Untersuchungs- und Rügepflicht

(1) Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen unter genauer Beschreibung der Mangelsymptomatik unverzüglich schriftlich zu rügen, soweit keine Funktionsprüfung vereinbart ist und soweit dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Der Kunde testet gründlich jede wesentliche Funktion, bevor der Kunde mit der operativen Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Nachlieferungen, die der Kunde im Rahmen der Mängelhaftung oder einer vereinbarten Wartung erhält.

(2) Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

(3) Zeigt sich ein solcher Mangel erst nach Ablieferung, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

(4) Hat initOS einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen, so kann initOS sich auf die vorstehenden Vorschriften nicht berufen.

§ 26 Sachmängel

(1) Die Ware hat die vereinbarte Beschaffenheit, wie sie insbesondere in den Spezifikationen und sonstigen Dokumentationen beschrieben ist, eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst die gewöhnliche Verwendung und hat die bei Ware dieser Art übliche Qualität.

(2) Sachmängelansprüche sind insbesondere ausgeschlossen bei

- a) Lieferungen und Leistungen von initOS, für welche der Kunde keine Gegenleistung schuldet;
- b) nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblichen Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit;
- c) Beeinträchtigungen, die darauf beruhen, dass der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter die Ware fehlerhaft gelagert, transportiert, montiert, bedient, verwendet, Änderungen bzw. Modifikationen an der Ware vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet hat, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, soweit dies nicht von initOS zu vertreten ist;
- d) einer Verletzung der vertraglichen Untersuchungs- bzw. Rügepflicht nach § 25;
- e) einer Verletzung der gesetzlichen Untersuchungs- bzw. Rügeobliegenheit nach §§ 377 und 381 HGB bzw. im Falle eines Mietvertrages einer Verletzung der unverzüglichen Mängelanzeige, soweit initOS infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, im Umfang des § 536c BGB;
- f) Mängeln, die der Kunde bei Vertragsschluss kannte; ist dem Kunden ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann der Kunde Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn initOS den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat;
- g) einer Lieferung oder Leistung ins Ausland sowie im Falle, dass die Ware bestimmungsgemäß in einem Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland weiterverkauft oder genutzt werden soll, wenn die Ware gegen technische Normen, gesetzliche oder sonstige hoheitliche Bestimmungen verstößt, die im Land des Kunden oder in einem sonstigen Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, in dem die Ware bestimmungsgemäß weiterverkauft oder genutzt werden soll, gelten und die initOS weder kannte noch kennen musste; initOS ist zur Prüfung der Besonderheiten ausländischen Rechts nicht verpflichtet; die vorstehenden Beschränkungen gelten unabhängig davon, ob die Lieferung oder Leistung aufgrund eines Kauf-, Werk-, Mietvertrages oder einer sonstigen Vereinbarung über die Überlassung der Ware erfolgt;
- h) bei einem Kaufvertrag über die Lieferung gebrauchter Ware.

(3) Der Kunde wird initOS bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung unterstützen, indem der Kunde auftretende Probleme konkret beschreibt, initOS umfassend informiert und initOS die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt.

(4) Die Mangelbeseitigung erfolgt nach Wahl von initOS durch Beseitigung des Mangels vor Ort oder in den Geschäftsräumen von initOS oder durch Lieferung einer Ware, die den Mangel nicht hat. Wegen eines Mangels sind zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen.

(5) Zur Untersuchung der Mangelhaftigkeit der Ware wird nach Wahl von initOS

- a) die Ware bzw. das Teil der Ware zur Reparatur und anschließender Rücksendung an initOS geschickt; stellt sich die Ware als mangelhaft heraus, erstattet initOS die erforderlichen Kosten des Ein- und Ausbaus, wenn die Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, sowie die angemessenen Versandkosten; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil die Ware sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet; ein unfreier oder nicht ausreichend frankierter Versand ist zu unterlassen, unfrei oder nicht ausreichend frankierte Sendungen werden von initOS nicht angenommen;
- b) ein Service-Techniker von initOS nach vorheriger Absprache mit dem Kunden die Reparatur vor Ort bei dem Kunden vornehmen.

(6) Soweit ein vom Kunden mitgeteilter Mangel nicht festgestellt werden kann oder initOS, insbesondere gemäß Absatz 2 lit. c), für die Funktionsbeeinträchtigung nicht verantwortlich ist, trägt der Kunde die Kosten von initOS nach den vereinbarten bzw. üblichen Preisen.

(7) Die Ausschlüsse und Beschränkungen der Rechte des Kunden nach diesem § 26 gelten nicht, soweit initOS arglistig gehandelt oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

(8) Für den Umfang und die Höhe der Haftung auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines von initOS zu vertretenden Mangels gilt Ziff. I. § 17 („Haftung von initOS“).

§ 27 Rechtsmängel

(1) initOS gewährleistet, dass der Ware in der Bundesrepublik Deutschland keine Rechte Dritter entgegenstehen. Zur Prüfung entgegenstehender gewerblicher Schutzrechte oder sonstigen geistigen Eigentums Dritter ist initOS nur für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet.

(2) Im Falle einer Lieferung ins Ausland sowie im Falle, dass die Ware bestimmungsgemäß in einem Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland weiterverkauft oder genutzt

werden soll, liegt ein Rechtsmangel wegen eines entgegenstehenden gewerblichen Schutzrechts oder sonstigen geistigen Eigentums Dritter nur vor, wenn initOS dieses bei Vertragsschluss kannte oder kennen musste; die vorstehenden Beschränkungen gelten unabhängig davon, ob die Lieferung aufgrund eines Kauf-, Werk-, Mietvertrages oder einer sonstigen Vereinbarung über die Überlassung der Ware erfolgt.

(3) Bei Rechtsmängeln leistet initOS dadurch Gewähr, dass initOS nach Wahl von initOS die Ware derart abändert oder austauscht, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Ware aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrags das Nutzungsrecht verschafft.

(4) Der Kunde unterrichtet initOS unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z. B. Urheber-, Marken- oder Patentrechte) an der Ware geltend machen. Der Kunde ermächtigt initOS, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Macht initOS von dieser Ermächtigung Gebrauch, darf der Kunde von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von initOS anerkennen. initOS wehrt dann die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen notwendigen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden (z. B. der vertragswidrigen Nutzung der Ware) beruhen.

(5) § 26 („Sachmängel“) Absatz 2 lit. d) und e) sowie Absätze 7 und 8 gelten entsprechend.

III. Hardwarewartung und -support

§ 28 Vertragsgegenstand

(1) Soweit initOS für den Kunden Leistungen der Hardwarewartung und des -supports erbringt, ergeben sich die näheren Einzelheiten, insbesondere zum Leistungsumfang, aus dem *Einzelvertrag*. Sonstige Leistungen, wie insbesondere regelmäßige Inspektionen, die Durchführung vorbeugender Maßnahmen und der Ersatz von Verschleißteilen gehören vorbehaltlich einer ausdrücklichen Regelung im *Einzelvertrag* nicht zum Leistungsumfang.

(2) initOS erbringt die Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik. Vereinbaren die Parteien eine bestimmte Ausführungsart der Leistungen, insbesondere durch Bezugnahme auf technische Richtlinien (z.B. DIN, EN, VDI oder Richtlinien des Herstellers), bestimmen diese Leistungsbeschreibungen im Verhältnis zueinander insoweit die anerkannten Regeln der Technik. In diesen Fällen ist initOS nicht verpflichtet, den Kunden auf Abweichungen der Vereinbarungen von den anerkannten Regeln der Technik hinzuweisen.

(3) Die Pflichten von initOS entbinden den Kunden nicht von Kontrollen und Maßnahmen, die Gesetze oder andere Vorschriften dem Kunden auferlegen, es sei denn, dies ist ausdrücklich unter Bezugnahme auf das betreffende Gesetz und andere Vorschriften zum Gegenstand der von initOS zu erbringenden Leistungen gemacht worden.

§ 29 Störungsbeseitigung

(1) Soweit die Hardwarewartung die Störungsbeseitigung umfasst, erfolgt diese ergänzend zu einer gegebenenfalls bestehenden gesetzlichen Sachmängelhaftung. Ziel der Störungsbeseitigung ist die Herstellung und Aufrechterhaltung der vereinbarten Funktionalität der Hardware unabhängig von der Frage des Vorliegens eines „Mangels“ im Sinne des Gesetzes sowie zusätzlich unter Einhaltung vereinbarter *Service Levels*. Hat der Kunde die Hardware über initOS bezogen, umfasst die Störungsbeseitigung insbesondere auch die Beseitigung von Funktionsbeeinträchtigungen, für die der Kunde nicht den Nachweis führen kann, dass diese bereits bei Gefahrübergang vorgelegen haben, sowie Funktionsbeeinträchtigungen, die nicht rechtzeitig gerügt wurden.

(2) Der Kunde teilt initOS Störungen unverzüglich unter genauer Beschreibung der Störungssymptomatik mit, damit initOS diese beseitigen kann.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren folgende *Service Levels*, soweit einzelvertraglich nicht etwas Abweichendes geregelt ist:

Störungskategorie	Beschreibung	Beispiele	Reaktionszeit
Klasse 1 Betriebsverhindernde Störungen	Die Störung verhindert den Betrieb der Hardware beim Kunden.	Störungen zentraler Funktionen (Stromversorgung, Firmware, Speicher), die zum Ausfall der Hardware führen.	2 Stunden
Klasse 2 Betriebsbehindernde Störungen	Die Störung behindert die Funktionsweise der Hardware beim Kunden erheblich, die Nutzung ist jedoch mit temporär akzeptablen Einschränkungen oder Erschwernissen möglich.	Ausfall weniger zentraler Funktionen, die dennoch zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen führen (z.B. sich häufig wiederholende Ausfälle bzw. Systemabstürze, erheblich geminderte Performance).	8 Stunden

Klasse 3	Sonstige Störungen	Kurzzeitig auftretende oder sonstige hinnehmbare Performanceeinbußen , Störungen, die sich leicht mit Umgehungslösungen ausschließen lassen, Störungen, die keinen unmittelbaren Einfluss auf den Betrieb der Hardware haben (z.B. lauter Lüfter).	14 Tage
Sonstige Störungen			

Ändert sich etwas an der Störungssymptomatik bzw. der Einordnung in eine Störungsklasse, so hat der Kunde dies initOS unverzüglich mitzuteilen. Verzögerungen, welche initOS nicht zu vertreten hat, führen zu einer angemessenen Verlängerung der *Reaktionszeit* und begründen keine Ersatzansprüche für den Kunden. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuordnung einer Störung in die Störungsklassen kann der Kunde die Einstufung in eine höhere Störungsklasse verlangen. Der Kunde erstattet initOS den sich daraus ergebenden Mehraufwand, wenn der Kunde nicht nachweist, dass seine Einstufung richtig war.

(4) Eine Verpflichtung von initOS, eine bestimmte Verfügbarkeit der Hardware sicherzustellen, besteht nicht.

§ 30 Support

Soweit der *Einzelvertrag* den Support umfasst, beantwortet initOS Anfragen des Kunden und seiner Mitarbeiter zur Hardware und ihrer Funktionsweise. Der Support kann im *Einzelvertrag* auf eine maximale Stundenzahl pro Monat beschränkt werden. Der Support wird als Telefon- und als E-Mail-Support geleistet. Der Telefonsupport steht innerhalb der *üblichen Geschäftszeiten* zur Verfügung. E-Mail-Support wird innerhalb von drei *Arbeitstagen* nach Eingang der E-Mail geleistet.

§ 31 Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht

(1) Die von initOS im Rahmen der Hardwarewartung gelieferte Ware (z.B. Ersatzteile, Austauschteile, Filter, Zubehör) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von initOS. Ziff. II. § 24 („Eigentumsvorbehalt“) gilt entsprechend.

(2) Der Kunde und initOS vereinbaren, dass initOS an der dem Kunden gehörenden und im Rahmen der Hardwarewartung in den Besitz des Kunden gelangender Ware ein Pfandrecht zusteht. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit der Hardware in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

§ 32 Untersuchungs- und Rügepflicht, Sach- und Rechtsmängel

Die Regelungen in Ziff. II. § 25 („Untersuchungs- und Rügepflicht“), Ziff. II. § 26 („Sachmängel“) und Ziff. II. § 27 („Rechtsmängel“) gelten für die im Rahmen der Hardwarewartung erbrachten Leistungen der Störungsbeseitigung sowie gelieferte Ware (z.B. Ersatzteile, Austauschteile, Lüfter, Zubehör) entsprechend.

IV. Kauf von Standardsoftware

§ 33 Vertragsgegenstand

(1) Soweit initOS dem Kunden Standardsoftware verkauft, ergeben sich die näheren Einzelheiten, insbesondere zur Beschaffenheit und zum Leistungsumfang sowie zur Art und Anzahl der Lizenzen aus dem *Einzelvertrag*.

(2) Der Kunde erhält die *Software* bestehend aus dem ausführbaren Programm. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes, der Vorlagen oder sonstiger Ausgangsprodukte. Soweit eine Dokumentation geschuldet ist, erfolgt deren Auslieferung vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* in einem gängigen Dateiformat (z.B. PDF, Word, TXT).

(3) Die Installation und Einrichtung der *Software* ist nur dann geschuldet, wenn dies im *Einzelvertrag* bestimmt ist. Mangels einer abweichenden Regelung im *Einzelvertrag* wird die *Software* auf einem Server zum Download bereitgestellt.

§ 34 Umfang der Nutzungsrechte des Kunden

(1) Der Umfang der Nutzungsrechte ergibt sich aus dem *Einzelvertrag* sowie den dort in Bezug genommenen Lizenzbedingungen von initOS.

(2) Soweit die *Software* ein Programm Dritter oder ein unter einer *freien Lizenz* stehendes Programm darstellt oder die *Software* solche Programme enthält, gelten abweichend die für diese Programme jeweils gültigen Lizenzbedingungen.

(3) Der Erwerb des Nutzungsrechts steht unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung. Zuvor hat der Kunde nur ein vorläufiges, schuldrechtliches Nutzungsrecht in Form einer jederzeit nach Absatz 4 widerruflichen Gestattung.

(4) initOS kann die Nutzungsrechte des Kunden aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde trotz schriftlicher Abmahnung in erheblicher Weise gegen seine Pflichten aus den vorstehenden Absätzen verstößt. Wenn das Nutzungsrecht nicht entsteht oder endet, kann initOS vom Kunden die Rückgabe der überlassenen Gegenstände und *Software* sowie die Vernichtung aller Kopien der Gegenstände und *Software* oder die schriftliche Versicherung vom Kunden verlangen, dass die Gegenstände und *Software* einschließlich aller Kopien vernichtet sind.

§ 35 Besondere Neben- und Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Vorbehaltlich der Vereinbarung eines Hostings der *Software* liegt es in der Verantwortung des Kunden, den Betrieb der Arbeitsumgebung der *Software* sicherzustellen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die *Software* durch geeignete Vorkehrungen vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Der Kunde wird dazu insbesondere Zugangsdaten und Benutzerdokumentationen an einem gesicherten Ort verwahren. Der Kunde wird außerdem seine Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, die die *Software* entsprechend den Bestimmungen des *Einzelvertrags* nutzen, nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen und der Bestimmungen des Urheberrechts hinweisen.

§ 36 Untersuchungs- und Rügepflicht, Sach- und Rechtsmängel

(1) Die Regelungen in Ziff. II. § 25 („Untersuchungs- und Rügepflicht“), Ziff. II. § 26 („Sachmängel“) mit Ausnahme von § 26 Absatz 5 sowie Ziff. II. § 27 („Rechtsmängel“) gelten für *Software* einschließlich einer gegebenenfalls vereinbarten Dokumentation sowie für neue Programmstände und Hilfsprogramme, die der Kunde im Rahmen der Mängelhaftung oder einer vereinbarten Pflege entsprechend.

(2) Für die Mangelbeseitigung gelten die folgenden *Reaktionszeiten*:

Mängelkategorie	Reaktionszeit
Klasse 1 Betriebsverhindernder Mangel	6 Stunden
Klasse 2 Betriebsbehindernder Mangel	48 Stunden
Klasse 3 Sonstiger Mangel	1 Monat

(3) Die Mangelbeseitigung kann vorübergehend bis zur endgültigen Mangelbeseitigung, welche in einem angemessenen Zeitraum nachzuholen ist, auch dadurch erfolgen, dass initOS Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels im Sinne einer Umgehungslösung zu vermeiden, soweit und solange dies für den Kunden zumutbar ist.

(4) initOS kann die Mangelbeseitigung durch Fernwartung erbringen. Im Falle der Fernwartung hat der Kunde auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und initOS nach entsprechender vorheriger Ankündigung elektronischen Zugang zu der *Software* zu gewähren.

V. Erstellung von Individualsoftware

§ 37 Vertragsgegenstand

(1) Soweit initOS für den Kunden Individualsoftware herstellt, ergeben sich die näheren Einzelheiten, insbesondere zur Beschaffenheit, zum Leistungsumfang und zum Projektmanagement einschließlich der Bestimmung der Person des *Product Owner*, aus dem *Einzelvertrag*. Soweit sich aus dem *Einzelvertrag* nicht etwas anderes ergibt, erstellt initOS die *Software* in Anlehnung an das *Scrum-Verfahren*.

(2) Soweit sich initOS im Rahmen der Erstellung einer Individualsoftware auch zur Beschaffung einer Standardsoftware Dritter verpflichtet hat, ist initOS berechtigt, statt des aktuellen Programmstands einen älteren Programmstand zu beschaffen und einzusetzen, soweit nicht sichergestellt ist, dass der aktuelle Programmstand hinreichend stabil läuft bzw. mit der übrigen vertragsgegenständlichen Software kompatibel ist.

(3) Ziff. IV. § 33 („Vertragsgegenstand“) Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 38 Optionale Erstellung eines technischen Konzepts

(1) Soweit dies ausdrücklich vereinbart wird, erarbeitet initOS im Auftrag des Kunden ein technisches Konzept. Grundlage ist die Aufgabenstellung des Kunden.

(2) Das technische Konzept beschreibt den Soll-Zustand der zu entwickelnden *Software*, einschließlich des Soll-Zustandes ggf. vereinbarter Zusatzleistungen. Näheres regelt der zwischen den Vertragsparteien zu schließende *Einzelvertrag*.

(3) Der Kunde ist zur Mitarbeit verpflichtet.

(4) Das technische Konzept ist nach Fertigstellung vom Kunden innerhalb von 14 Tagen abzunehmen. Der Kunde prüft das technische Konzept auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Das abgenommene technische Konzept wird Teil des jeweiligen *Einzelvertrags*. Falls und soweit Widersprüche zur Aufgabenstellung des Kunden bestehen, hat das technische Konzept Vorrang. Mit Abnahme des technischen Konzepts beginnt initOS mit der Erstellung der *Software*.

(5) *Fehler*, die der Kunde aus dem technischen Konzept erkennen kann, sind bei Abnahme des technischen Konzepts zu rügen, spätestens bevor initOS mit Aufwendungen für die Umsetzung des technischen Konzepts beginnt. Werden erkennbare *Fehler* später gerügt, so trägt der Kunde die Mehrkosten, die aus der nachträglichen Berücksichtigung der Rüge entstehen.

(6) Ergeben sich nach Realisierungsbeginn Änderungen hinsichtlich der Leistungsbeschreibung, so ist das technische Konzept durch initOS entsprechend fortzuschreiben.

(7) initOS erhält für die Erarbeitung und für die Fortschreibung des technischen Konzepts eine Vergütung.

§ 39 Funktionsprüfung

(1) Jeder (Teil-)Abnahme geht grundsätzlich eine Funktionsprüfung voraus. In deren Rahmen prüft der Kunde jede Funktionalität gründlich auf ihre Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor der Kunde mit der operativen Nutzung des *Leistungsgegenstands* beginnt.

(2) Die Organisation der Funktionsprüfung obliegt dem Kunden. initOS unterstützt den Kunden bei der Funktionsprüfung soweit erforderlich. Insbesondere wird der Kunde

geeignete Testfälle beschreiben, den Ablauf und die Ergebnisse der Tests dokumentieren und diese an initOS jeweils schriftlich oder im Falle der Verwendung eines Ticketsystems über dieses Ticketsystem mitteilen. Die Einzelheiten der Funktionsprüfung, insbesondere auch die Art, der Umfang und die Dauer, können im *Einzelvertrag* geregelt werden. Auf begründetes Verlangen einer Partei wird die Funktionsprüfung, soweit notwendig, angemessen verlängert.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, während der Funktionsprüfung Abweichungen von den Anforderungen an den *Leistungsgegenstand* unter konkreter und leicht nachvollziehbarer Angabe der Fehlersymptomatik initOS unverzüglich schriftlich oder im Falle der Verwendung eines Ticketsystems über dieses Ticketsystem mitteilen. Dabei gilt die folgende Einteilung:

Fehlerkategorie	Beschreibung	Beispiele
Klasse 1 Betriebsverhindernde <i>Fehler</i>	Der <i>Fehler</i> verhindert den Betrieb der <i>Software</i> beim Kunden, eine Umgehungslösung liegt nicht vor.	Eine zentrale Funktion wird gar nicht oder so fehlerhaft ausgeführt, dass die beabsichtigte Wirkung auch auf einem anderen als dem vorgeschlagenen Weg („Umgehungslösung“) nicht erreichbar ist.
Klasse 2 Betriebsbehindernde <i>Fehler</i>	Der <i>Fehler</i> behindert den Betrieb der <i>Software</i> beim Kunden erheblich, die Nutzung ist jedoch mit Umgehungslösungen oder mit temporär akzeptablen Einschränkungen oder Erschwernissen möglich.	Trotz Ausfalls einer zentralen Funktion können die beabsichtigten Wirkungen durch eine Umgehungslösung erreicht werden. Eine weniger zentrale Funktion fällt aus; obgleich eine Umgehungslösung nicht vorliegt, kann dennoch sinnvoll mit der <i>Software</i> gearbeitet werden.
Klasse 3 Sonstige <i>Fehler</i>	Sonstige <i>Fehler</i>	(Schönheits-) <i>Fehler</i> , bei denen Texte in falschem Format dargestellt werden. Fehlende Prüfungen bei Eingabefunktionen oder <i>Fehler</i> in der (soweit vertraglich geschuldet) Anwenderdokumentation, die keine Folgefehler verursachen.

		<p><i>Fehler</i> bei der Bedienungsfreundlichkeit.</p> <p>Einzelne Funktionen oder Abfragen dauern gemessen am Stand der Technik zu lange, ohne dass dies zu unzumutbaren Beeinträchtigungen führt.</p>
--	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

(4) Führen die *Fehler* der Klasse 3 insgesamt zu einer wesentlichen Einschränkung der Nutzung der *Software* oder ihrer Teilmodule, so können die *Fehler* in ihrer Gesamtheit einen *Fehler* der Klassen 1 bzw. 2 darstellen.

(5) Die Funktionsprüfung ist erfolgreich, wenn keine die Abnahme hindernden *Fehler* festgestellt werden. Dies ist der Fall, wenn lediglich *Fehler* der Klasse 3 vorliegen, es sei denn, dass ein Fall des Absatzes 4 vorliegt.

(6) initOS wird die Abweichungen, soweit sie einer erfolgreichen Funktionsprüfung entgegenstehen, in geeignetem Umfang zusammenfassen, beheben und nach deren Behebung die Abnahmebereitschaft erklären. Es schließt sich eine erneute Funktionsprüfung an, welche der Kunde zügig durchzuführen hat.

§ 40 Abnahme

(1) Die Vertragsgemäßheit des *Leistungsgegenstands* wird durch die Abnahme bestätigt.

(2) Das Abnahmeverfahren beginnt nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft durch initOS.

(3) Der Kunde erklärt nach erfolgreichem Abschluss der Funktionsprüfung (§ 39) die Abnahme. Gegebenenfalls verbleibende Fehler, insbesondere die Abnahme nicht hindernde *Fehler* der Klasse 3 (§ 39 Absatz 3) werden in der Abnahmeerklärung festgehalten und von initOS im Rahmen der Haftung von initOS für Sach- und Rechtsmängel (§ 43) beseitigt.

(4) Die Abnahme erfolgt schriftlich. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt.

(5) Der Abnahme steht es gleich, wenn

a) der Kunde den *Leistungsgegenstand* in Gebrauch genommen oder an Dritte, auch sofern dadurch gegen Lizenzbedingungen verstoßen wurde, weitergegeben hat, soweit die

Ingebrauchnahme ohne Rüge die Abnahme hindernder Fehler und nicht lediglich zu Testzwecken erfolgt,

b) der Kunde innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft (Absatz 2) durch initOS keine die Abnahme hindernden Mängel gerügt hat oder

c) der Kunde die Abnahme nach Fertigstellung des *Leistungsgegenstands* nicht innerhalb einer von initOS gesetzten angemessenen Frist unter ausdrücklicher Benennung mindestens eines Mangels verweigert hat.

(6) Auf Verlangen von initOS hat der Kunde in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen. Für die Teilabnahmen gelten die vorstehenden Absätze entsprechend, jedoch verkürzt sich die Frist nach Absatz 5 lit. b) auf eine Woche. Gerät der Kunde mit einer Teilabnahme in Verzug, ist initOS unbeschadet weiterer sich aus dem Verzug ergebender Rechte zur Verweigerung der weiteren Leistungen berechtigt.

§ 41 Besonderheiten bei der Softwareerstellung in Anlehnung an das Scrum-Verfahren

(1) Im Falle der Vereinbarung der Softwareerstellung in Anlehnung an das *Scrum-Verfahren* gilt § 38 („Optionale Erstellung eines technischen Konzepts“), § 39 („Funktionsprüfung“) sowie § 40 („Abnahme“) mit den folgenden Maßgaben.

(2) Der *Product Owner* ist berechtigt und verpflichtet, für den Kunden verbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Der *Product Owner* verwaltet und verantwortet das *Product Backlog*. Jeder Eintrag ist klar und eindeutig zu formulieren, mit einer Priorität zu versehen und das *Product Backlog* entsprechend dieser Priorisierung zu sortieren. Das *Product Backlog* ist entsprechend des Projektverlaufs fortzuschreiben. Einträge in das *Product Backlog* sind vom *Product Owner* in Abstimmung mit dem Kunden vorzunehmen, zu priorisieren und zu entfernen.

(3) Vor Beginn eines *Sprints* präsentiert der *Product Owner* dem *Entwicklungsteam* die Einträge des *Product Backlogs*. Das *Entwicklungsteam* entscheidet unter Berücksichtigung der Priorisierung über die Einträge, die im Rahmen eines *Sprints* umgesetzt werden sollen und hält diese im *Sprint Backlog* fest.

(4) Die Einträge des *Entwicklungsteams* im *Sprint Backlog* enthalten neben der Leistungsbeschreibung für den nächsten *Sprint* auch eine Einschätzung der *Story Points* für die Umsetzung der Einträge. Der *Sprint Backlog* ist vom *Product Owner* unverzüglich zur Durchführung freizugeben. Der freigegebene *Sprint Backlog* wird Teil des *Product Backlogs* und als Leistungsbeschreibung Vertragsbestandteil. Bei Widersprüchen zwischen Backlogs

gehen die jüngeren Backlogs den älteren vor. Nach Freigabe beginnt initOS mit der Erstellung des *Product Increments*.

(5) Jeder Abnahme eines *Product Increments* nach Abschluss eines *Sprints* geht grundsätzlich eine Funktionsprüfung im Sinne von § 39 voraus. Soweit keine solche Funktionsprüfung stattfindet, prüft der *Product Owner* unverzüglich, ob die Leistungen im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht wurden. Für die vom *Product Owner* zu erklärende Abnahme des *Product Increments* gilt § 40 („Abnahme“) entsprechend. Im Rahmen der Abnahmeerklärung festgehaltene *Fehler* werden von initOS im Rahmen der Haftung von initOS für Sach- und Rechtsmängel (§ 43) beseitigt; sind weitere *Sprints* vorgesehen, kann dies im Rahmen eines der nächsten geeigneten *Sprints* beseitigt.

(6) Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im *Einzelvertrag* finden im Falle der Softwareerstellung in Anlehnung an das *Scrum-Verfahren* keine weiteren Abnahmen, insbesondere keine Schlussabnahme statt.

§ 42 Umfang der Nutzungsrechte des Kunden

(1) initOS räumt dem Kunden ein einfaches, unbefristetes und beschränkt übertragbares Nutzungsrecht an der *Software* für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein. Der konkrete Inhalt des Nutzungsrechts ergibt sich aus dem *Einzelvertrag*, hilfsweise aus dem Zweck der Nutzungsrechtsüberlassung.

(2) Soweit die *Software* ein Programm Dritter oder ein unter einer *freien Lizenz* stehendes Programm darstellt oder die *Software* solche Programme enthält, gelten abweichend die für diese Programme jeweils gültigen Lizenzbedingungen.

(3) Der Erwerb des Nutzungsrechts steht unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung. Zuvor hat der Kunde nur ein vorläufiges, schuldrechtliches Nutzungsrecht in Form einer jederzeit nach Absatz 13 widerruflichen Gestattung.

(4) Der Kunde darf Kopien der *Software* ausschließlich zur Ausübung seines Nutzungsrechtes und zu Sicherungszwecken herstellen. Die Sicherungskopien müssen sicher verwahrt werden und, soweit technisch möglich, mit dem Hinweis auf die Urheberschaft von initOS versehen werden. Kopien im Arbeitsspeicher darf der Kunde im Rahmen des bestimmungsgemäßen Programmablaufes erstellen. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten. Das Benutzerhandbuch und andere von initOS überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden. Eine Weitergabe an Dritte ist vorbehaltlich der Absätze 6 und 7 untersagt.

(5) initOS versieht den Code der *Software*, die Benutzeroberfläche und die Dokumentation, soweit eine solche geschuldet ist, mit Hinweisen auf die Urheberschaft von initOS. Der Kunde darf diese Hinweise ohne Zustimmung von initOS nicht ändern oder verfälschen. Der Kunde versieht im Falle der Veränderung oder Verbindung von *Software* oder Dokumentation in zumutbarem Umfang den Code der *Software*, die Benutzeroberfläche und die Dokumentation mit Hinweisen auf die Urheberschaft von initOS; ein Bearbeitungsrecht für den Kunden folgt daraus nicht.

(6) Für *Software*, welche im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum von initOS in den Verkehr gebracht wurde, ist der Kunde nur nach den folgenden Regeln und nach Durchführung der folgenden Vorgänge berechtigt, die *Software* oder Teile davon an einen Dritten weiterzugeben:

- a) Der Kunde übergibt dem Dritten die *Software*. Soweit initOS die *Software* auf Datenträgern ausgeliefert hat, übergibt der Kunde dem Dritten die Datenträger. Ebenfalls übergibt der Kunde dem Dritten die Benutzerhandbücher und sonstige von initOS stammende Unterlagen zur *Software*.
- b) Der Kunde löscht alle anderen Kopien der *Software* (gleich in welchem Stand), insbesondere auf Arbeitsplatzrechnern, Servern, Datenträgern und sonstigen Speichermedien, mit Ausnahme von Kopien, welche im Rahmen der Datensicherung oder -archivierung mit anderen Daten derart verbunden wurden, dass eine Trennung und separate Löschung nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist, gibt die Nutzung endgültig auf und bestätigt initOS schriftlich die Erfüllung dieser Pflichten.
- c) Die Weitergabe an den Dritten erfolgt auf Dauer, also ohne Rückgabeanspruch oder Rückerwerbsoption.
- d) Der Kunde erklärt schriftlich gegenüber initOS, dass er dem Dritten die Vereinbarungen zwischen dem Kunden und initOS zum Umfang der Übertragung der Nutzungsrechte an der *Software* sowie sämtliche die bestimmungsgemäße Nutzung der *Software* betreffenden Bestimmungen dieser AGB zur Kenntnis gegeben hat.

(7) *Software*, welche nicht im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum von initOS in den Verkehr gebracht wurde, darf nicht ohne schriftliche Zustimmung von initOS an Dritte weitergegeben werden.

(8) Im Falle eines Verstoßes des Kunden gegen die Regeln nach Absatz 6 oder Absatz 7 schuldet der Kunde initOS eine Vertragsstrafe in Höhe des Betrages, den der Dritte im

Zeitpunkt der Weitergabe bei initOS hätte zahlen müssen, zumindest jedoch in Höhe der zwischen dem Kunden und initOS vereinbarten Vergütung; ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt unberührt.

(9) Der Kunde darf nur nach erfolglosem Ablauf einer vom Kunden zur Fehlerbeseitigung bestimmten angemessenen Frist einen *Fehler* der *Software* selbst beseitigen, soweit sich dadurch die vertraglich bestimmte Nutzung nicht ändert oder erweitert; eine Pflicht von initOS zur Herausgabe des Quellcodes ergibt sich hieraus nicht. § 323 Absatz 2 BGB findet entsprechende Anwendung. Der Bestimmung einer Frist bedarf es auch dann nicht, wenn die Fehlerbeseitigung fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar ist. Nach Beendigung der Gewährleistung und außerhalb des Anwendungsbereichs eines Softwarewartungs- bzw. -pflegevertrags kann initOS die Fehlerbeseitigung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen.

(10) Der Kunde darf die Schnittstelleninformationen der *Software* nur in den Schranken des § 69e UrhG dekompileieren und erst dann, wenn er schriftlich initOS von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von wenigstens einem Monat um Überlassung der erforderlichen Informationen gebeten hat. Für alle Kenntnisse und Informationen, die der Kunde im Rahmen des Dekompilierens erlangt, gilt Ziff. I. § 21 („Vertraulichkeit und Datenschutz“). Vor jeder Einschaltung von Dritten verschafft der Kunde initOS eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar initOS gegenüber zur Einhaltung der vertraglichen Regelungen zur Vertraulichkeit und den Nutzungsrechten verpflichtet.

(11) Alle anderen Nutzungshandlungen, insbesondere die Vermietung und der Gebrauch der *Software* durch und für Dritte (z.B. durch Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeiten, Application Service Providing, Cloud Services) sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von initOS nicht erlaubt.

(12) Die *Software*, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme und sonstige im Zusammenhang mit der *Software* stehende Gegenstände von initOS, die der Kunde vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich gemacht werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis von initOS. Sie dürfen, soweit sich aus dem Vorstehenden nichts Abweichendes ergibt, ohne schriftliche Gestattung von initOS nicht, gleich in welcher Weise, genutzt werden und sind nach Ziff. I. § 21 („Vertraulichkeit und Datenschutz“) geheim zu halten.

(13) initOS kann die Nutzungsrechte des Kunden aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde trotz schriftlicher Abmahnung in erheblicher Weise gegen seine Pflichten aus den vorstehenden Absätzen verstößt. Wenn das Nutzungsrecht nicht entsteht oder endet, kann initOS vom Kunden die Rückgabe der überlassenen Gegenstände und *Software* sowie die Vernichtung aller Kopien der

Gegenstände und *Software* oder die schriftliche Versicherung des Kunden verlangen, dass die Gegenstände und *Software* einschließlich aller Kopien vernichtet sind.

§ 43 Untersuchungs- und Rügepflicht, Sach- und Rechtsmängel

Ziff. IV. § 36 („Untersuchungs- und Rügepflicht, Sach- und Rechtsmängel“) gilt für die im Rahmen der Erstellung von Individualsoftware erbrachten Leistungen entsprechend.

VI. Anpassungen von Software

§ 44 Vertragsgegenstand

(1) Soweit initOS für den Kunden Anpassungen von *Software* vornimmt, ergeben sich die näheren Einzelheiten, insbesondere zur Beschaffenheit, zum Leistungsumfang und zum Projektmanagement einschließlich der Bestimmung der Person des *Product Owner* aus dem *Einzelvertrag*. Soweit sich aus dem *Einzelvertrag* nicht etwas anderes ergibt, erstellt initOS die *Software* in Anlehnung an das *Scrum-Verfahren*.

(2) Handelt es sich bei der anzupassenden *Software* um ein unter einer *freien Lizenz* stehendes Programm, so ist dieses nicht *Leistungsgegenstand*. Das unter einer *freien Lizenz* stehende und anzupassende Programm wird in jedem Fall vom Kunden beigestellt. An der Beistellung durch den Kunden ändert sich insbesondere auch dann nichts, wenn initOS es übernimmt, das unter einer *freien Lizenz* stehende Programm von einem Internetserver herunter zu laden und zu installieren.

(3) Ziff. V. § 37 („Vertragsgegenstand“) Absatz 2 sowie Ziff. IV. § 33 („Vertragsgegenstand“) Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 45 Umfang der Nutzungsrechte des Kunden

(1) Nimmt initOS im Auftrag des Kunden Anpassungen der *Software* vor, so gilt für die Nutzungsrechte an den erzielten Leistungsergebnissen vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* nichts anderes als für die Nutzungsrechte an der betreffenden Standard- bzw. Individualsoftware.

(2) Im Falle der Anpassung von unter einer *freien Lizenz* stehenden Programmen erhält der Kunde an den im Rahmen der Anpassung erzielten Leistungsergebnissen die im *Einzelvertrag* bezeichneten Rechte und in Ermangelung einer solchen Regelung ein einfaches, unbefristetes und beschränkt übertragbares Nutzungsrecht für das Gebiet der

Bundesrepublik Deutschland. Folgt aus der *freien Lizenz*, dass für die Anpassungen andere Rechte einzuräumen sind, die Anpassungen z.B. ebenfalls unter der *freien Lizenz* stehen, so hat die Regelung der *freien Lizenz* Vorrang.

§ 46 Verantwortlichkeit für beigestellte Programme

Soweit es sich bei der anzupassenden *Software* um ein unter einer *freien Lizenz* stehendes Programm handelt oder ein sonstiges vom Kunden beigestelltes Programm anzupassen ist, ist eine Haftung von initOS für Sach- und Rechtsmängel des anzupassenden Programms ausgeschlossen.

§ 47 Optionale Erstellung eines technischen Konzepts, Funktionsprüfung, Abnahme, Besonderheiten der Softwareerstellung in Anlehnung an das Scrum-Verfahren

Die Regelungen in Ziff. V. § 38 („Optionale Erstellung eines technischen Konzepts“), Ziff. V. § 39 („Funktionsprüfung“), Ziff. V. § 40 („Abnahme“) und Ziff. V. § 41 („Besonderheiten bei der Softwareerstellung in Anlehnung an das Scrum-Verfahren“) gelten für die zur Anpassung von *Software* erbrachten Leistungen entsprechend.

§ 48 Untersuchungs- und Rügepflicht, Sach- und Rechtsmängel

Ziff. IV. § 36 („Untersuchungs- und Rügepflicht, Sach- und Rechtsmängel“) gilt für die zur Anpassung von *Software* erbrachten Leistungen entsprechend.

VII. Softwarepflege und -support

§ 49 Vertragsgegenstand

Soweit initOS für den Kunden Leistungen der Pflege und des Supports von *Software* erbringt, ergeben sich die näheren Einzelheiten, insbesondere zum Leistungsumfang aus dem *Einzelvertrag*.

§ 50 Fehlerbeseitigung

(1) Soweit die Softwarepflege die Fehlerbeseitigung umfasst, erfolgt diese ergänzend zu einer gegebenenfalls bestehenden gesetzlichen Sachmängelhaftung. Ziel der Fehlerbeseitigung ist die Herstellung und Aufrechterhaltung der vereinbarten Funktionalität

der *Software* unabhängig von der Frage des Vorliegens eines „Mangels“ im Sinne des Gesetzes sowie zusätzlich unter Einhaltung vereinbarter *Service Levels*. Hat der Kunde die *Software* über initOS bezogen, umfasst die Fehlerbeseitigung insbesondere auch die Beseitigung von Funktionsbeeinträchtigungen, für die der Kunde nicht den Nachweis führen kann, dass diese bereits bei Gefahrübergang vorgelegen haben, sowie Funktionsbeeinträchtigungen, die nicht rechtzeitig gerügt wurden.

(2) Der Kunde teilt initOS *Fehler* der *Software* unverzüglich unter genauer Beschreibung der Fehlersymptomatik mit, damit initOS diese beseitigen kann.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren folgende *Service Levels*, soweit einzelvertraglich nicht etwas Abweichendes geregelt ist:

Fehlerkategorie	Reaktionszeit
Klasse 1 Betriebsverhindernder <i>Fehler</i>	1 Stunde
Klasse 2 Betriebsbehindernder <i>Fehler</i>	8 Stunden
Klasse 3 Sonstiger <i>Fehler</i>	14 Tage

Ändert sich etwas an der Fehlersymptomatik bzw. der Einordnung in eine Fehlerklasse, so hat der Kunde dies initOS unverzüglich mitzuteilen. Verzögerungen, welche initOS nicht zu vertreten hat, führen zu einer angemessenen Verlängerung der *Reaktionszeit* und begründen keine Ersatzansprüche für den Kunden. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuordnung eines *Fehlers* in die Fehlerklassen kann der Kunde die Einstufung in eine höhere Fehlerklasse verlangen. Der Kunde erstattet initOS den sich daraus ergebenden Mehraufwand, wenn der Kunde nicht nachweist, dass seine Einstufung richtig war.

(4) Eine Verpflichtung von initOS, eine bestimmte Verfügbarkeit der *Software* sicherzustellen, besteht nicht.

(5) In den Fällen von Ziff. II. § 26 („Sachmängel“) Absatz 2 lit. b), c), f) und g) ist eine Fehlerbeseitigung ausgeschlossen. Ziff. II § 26 („Sachmängel“) Absatz 7 gilt entsprechend.

(6) Für die Durchführung der Fehlerbeseitigung finden Ziff. II. § 26 („Sachmängel“) Absätze 3, 4 und 6 sowie Ziff. IV. § 36 („Untersuchungs- und Rügepflicht, Sach- und Rechtsmängel“) Absätze 3 und 4 entsprechende Anwendung.

(7) Weitergehende gesetzliche Ansprüche aufgrund eines Mangels der *Software* bleiben unberührt und werden durch diesen § 50 weder ausgeschlossen noch beschränkt.

§ 51 Updates

(1) Soweit die Softwarepflege die Lieferung von Updates einer von initOS selbst hergestellten *Software* umfasst, wird initOS die *Software* in Bezug auf Qualität und Modernität fortentwickeln und an sich ändernde gesetzliche Regelungen im Rahmen seiner betrieblichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten innerhalb einer angemessenen Frist anpassen. Diese Verpflichtung entfällt, soweit die Anpassung für initOS mit unzumutbarem Aufwand verbunden ist.

(2) initOS bestimmt die Anzahl der Updates (in der Regel zwei pro Jahr) nach billigem Ermessen.

(3) Bietet initOS dem Kunden im Rahmen der Softwarepflege ein neues Update an, so hat der Kunde das Update gemäß den Installationsanweisungen von initOS zu installieren. Wünscht der Kunde eine Installation durch initOS, so ist diese entsprechend der jeweils gültigen Preisliste von initOS gesondert zu vergüten.

(4) Befindet sich der Kunde mit zwei oder mehr Updates im Rückstand hinter der aktuellen Version, besteht kein Anspruch auf Fehlerbeseitigung durch initOS in dieser Version.

(5) Nicht von der Verpflichtung zur Lieferung umfasst sind neue Versionen, welche einen erweiterten Funktionsumfang oder sonstige erweiterten Leistungsmerkmale aufweisen, insbesondere also Upgrades und Major-Updates; initOS wird der Kunde den Erwerb solcher Programmversionen zu einem angemessenen Preis anbieten, welcher sich am Umfang der erweiterten Funktionen und Leistungsmerkmale gegenüber der aktuellen Programmversion orientiert.

(6) Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Einzelfall gelten für die Nutzungsrechte an neuen Programmversionen die Regelungen zu den Nutzungsrechten aus dem Vertrag über die Lieferung bzw. Herstellung der Software entsprechend.

(7) Ergänzt oder ersetzt initOS die *Software* mit der Folge, dass der Kunde mehr als eine – nicht notwendig vollständige – Softwareversion erhält, hat der Kunde die überzählige *Software* zu löschen, die Löschung schriftlich zu bestätigen und etwaig hierzu vorhandene Datenträger an initOS zurückzugeben. Nutzungsrechte an der überzähligen *Software* erlöschen mit Einsatz der neuen Softwareteile nach Ablauf einer Frist von vier Wochen. Die

Regelungen dieses Absatzes gelten auch für Leistungen von initOS, die ohne eine Verpflichtung hierzu erbracht werden.

(8) Soweit initOS die Lieferung von Updates und sonstiger neuer Programmversionen übernommen hat, welche sich nicht auf eine von initOS hergestellte *Software* beziehen (z.B. im Rahmen der Pflege einer vom Kunden anderweitig bezogenen Software oder der Wartung einer beim Kunden bereits bestehenden IT-Infrastruktur) richten sich die konkreten Leistungen einschließlich der Festlegung der Wartungsintervalle nach dem *Einzelvertrag*.

§ 52 Verantwortlichkeit für unter einer *freien Lizenz* stehende und beigestellte Programme

Soweit es sich bei im Rahmen der Softwarepflege zu liefernden Updates, Patches und sonstige Programmversionen um unter einer *freien Lizenz* stehende Programme oder vom Kunden beigestellte Programme handelt, ist eine Haftung von initOS für Sach- und Rechtsmängel der Updates, Patches und sonstigen Programmversionen ausgeschlossen.

§ 53 Support

Soweit der *Einzelvertrag* den Support umfasst, beantwortet initOS Anfragen des Kunden und seiner Mitarbeiter zur *Software* und ihrer Funktionsweise. Der Support kann im *Einzelvertrag* auf eine maximale Stundenzahl pro Monat beschränkt werden. Der Support wird als Telefon- und als E-Mail-Support geleistet. Der Telefonsupport steht innerhalb der *üblichen Geschäftszeiten* zur Verfügung. E-Mail-Support wird innerhalb von drei *Arbeitstagen* nach Eingang der E-Mail geleistet.

§ 54 Untersuchungs- und Rügepflicht, Sach- und Rechtsmängel

Ziff. IV. § 36 („Untersuchungs- und Rügepflicht, Sach- und Rechtsmängel“) sowie Ziff. II. § 26 („Sachmängel“) gelten für die im Rahmen der Softwarepflege erbrachten Leistungen, insbesondere für die Lieferung neuer Programmstände und Hilfsprogramme, entsprechend.

VIII. Monitoring und Berichterstattung

§ 55 Vertragsgegenstand

(1) Soweit initOS für den Kunden Leistungen des Monitorings und/oder der Berichterstattung erbringt, ergeben sich die näheren Einzelheiten, insbesondere zur zu überwachenden *Software* und/oder Hardware sowie zum übrigen Leistungsumfang, aus dem *Einzelvertrag*.

(2) Das Monitoring wird automatisiert unter Verwendung einer dem Kunden bekannten Monitoring-Software durchgeführt. Es ist auf die Möglichkeiten der eingesetzten Monitoring-Software begrenzt. Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, erhält der Kunde einen monatlichen Bericht über die wesentlichen Beobachtungen des Monitorings. Bei erheblichen Störungen wird initOS den Kunden unverzüglich informieren.

(3) Insbesondere Datensicherungen, Durchführungen von Virenskans, die Pflege von *Software* sowie die Wartung von Hardware sind nicht Gegenstand des Monitorings und nur dann geschuldet, wenn dies im *Einzelvertrag* bestimmt ist.

IX. Dienstvertragliche Beratungs- und/oder Unterstützungsleistungen

§ 56 Vertragsgegenstand

(1) Soweit initOS für den Kunden dienstvertragliche Beratungs- und/oder Unterstützungsleistungen erbringt, ergeben sich die näheren Einzelheiten, insbesondere zum Leistungsumfang, aus dem *Einzelvertrag*. Solche dienstvertraglichen Beratungs- und/oder Unterstützungsleistungen erbringt initOS insbesondere regelmäßig dann, wenn initOS nach den vertraglichen Vereinbarungen die reine Dienstleistung schuldet, wie dies z.B. bei der Mitarbeit in größeren Projekten unter der Leitung des Kunden der Fall ist.

(2) initOS wird die dienstvertraglichen Beratungs- und/oder Unterstützungsleistungen durch geeignetes Personal im vereinbarten Umfang erbringen. Die Herstellung eines bestimmten Werks oder sonst die Erreichung eines bestimmten Erfolgs schuldet initOS nicht.

§ 57 Projektverantwortung

Soweit initOS für den Kunden dienstvertragliche Beratungs- und/oder Unterstützungsleistungen erbringt, trägt der Kunde, insbesondere sein Projektleiter, die Gesamtverantwortung für die fach-, termin- und budgetgerechte Realisierung des Projekts.

§ 58 Umfang der Nutzungsrechte des Kunden

(1) initOS räumt dem Kunden an den von initOS erbrachten Leistungsergebnissen ein einfaches, weltweites und unbefristetes urheberrechtliches Nutzungsrecht ein. Der konkrete Inhalt des Nutzungsrechts ergibt sich aus dem *Einzelvertrag*, hilfsweise aus dem Zweck des Dienstvertrags.

(2) Der Erwerb des Nutzungsrechts steht unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung.

(3) initOS ist nicht verpflichtet, die Leistungsergebnisse auf entgegenstehende gewerbliche Schutzrechte oder sonstiges geistiges Eigentum Dritter zu prüfen.

(4) Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme und sonstige im Zusammenhang mit den dienstvertraglichen Beratungs- und/oder Unterstützungsleistungen stehende Gegenstände von initOS, die dem Kunden vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich gemacht werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis von initOS. Sie dürfen, soweit sich aus dem Vorstehenden nichts Abweichendes ergibt, ohne schriftliche Gestattung von initOS nicht, gleich in welcher Weise, genutzt werden und sind nach Ziff. I. § 21 („Vertraulichkeit und Datenschutz“) geheim zu halten. Im Übrigen gilt Ziff. I. § 15 („Schutzrechte“) Absatz 3 entsprechend.

§ 59 Beistellungen durch den Kunden

Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* sind alle über die reine Dienstleistung von initOS hinausgehenden Lieferungen und Leistungen ausgeschlossen. Insbesondere wird der Kunde sämtliche im Zusammenhang mit der Dienstleistung stehende Materialien (z.B. Texte, Grafiken, Bilder, Videos, Programme Dritter einschließlich *freier Lizenzen*) nach Ziff. I. § 11 („Beistellungen durch den Kunden“) beistellen.

X. Sonstige Bestimmungen

§ 60 Leistungsausschlüsse

(1) Vom Leistungsumfang der vorstehenden Leistungen sind insbesondere

- a) sämtliche Leistungen, die auf Anforderung des Kunden außerhalb der *üblichen Geschäftszeiten* von initOS vorgenommen werden, es sei denn die vertraglich vereinbarte Leistung ist außerhalb der *üblichen Geschäftszeiten* zu erbringen;
- b) sämtliche Leistungen, die auf Anforderung des Kunden an einem anderen Ort als dem Firmensitz von initOS durchgeführt werden;
- c) die Fehlerbeseitigung nach Ende der Mängelhaftung und außerhalb eines Softwarepflege- und -supportvertrags;
- d) Arbeiten und Leistungen, die durch unsachgemäße Behandlung der gepflegten Programme und/oder Obliegenheitsverletzungen des Kunden, beispielsweise Nichtbeachtung von Gebrauchsanweisungen, erforderlich werden, gleichgültig, ob diese durch den Kunden, seine Erfüllungsgehilfen oder andere vom Kunden nicht autorisierte Personen erfolgt sind;
- e) die Durchführung von Workshops, Einweisungen und Schulungen;
- f) Arbeiten und Leistungen, die durch höhere Gewalt oder sonstige nicht von initOS zu vertretende Umstände erforderlich werden;
- g) Arbeiten und Leistungen, die aus geänderten bzw. neuen individuellen Nutzungsanforderungen des Kunden resultieren;
- h) Arbeiten und Leistungen an nicht vertragsgegenständlicher *Software*, z.B. MS Outlook Exchange-Server, ERP-Systemen, Betriebssystemen und Datenbanken, sowie an Hardware einschließlich der Server- und Netzwerkinfrastruktur sowie mobilen Endgeräten;
- i) Arbeiten und Leistungen, die durch eine über das gewöhnliche Maß hinaus gehende Nutzung der *Software* sowie der gepflegten Programme durch den Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen ausgelöst werden, z.B. häufiger Massenversand von Dokumenten, dauerhafte Exporte im Vollabgleich und die Wirkungen einer solchen Nutzung, wie insbesondere erhöhter Datenverkehr, erhöhte Inanspruchnahme von Speicherplatz und Rechenleistung auf den Servern, erhöhte Auslastung der Netze und Datenleitungen sowie zusätzlicher Aufwand an Arbeit und Personal von initOS

nicht umfasst.

(2) Die in Absatz 1 genannten Leistungen erfolgen nur aufgrund gesonderter Vereinbarung im *Einzelvertrag* und nur gegen gesonderte Vergütung. Eine gesonderte Vergütung ist nur dann nicht geschuldet, wenn dies ausdrücklich im *Einzelvertrag* geregelt ist.

§ 61 Referenzbenennung

initOS ist berechtigt, Firma und Logo des Kunden sowie eine Beschreibung inklusive Screenshots des Projekts (Fallstudie) sowie weitere imagebildende Elemente (z.B. Kundenzitate) in Referenzlisten und Kundenpräsentationen aufzuführen und diese im Internet, in Printmedien oder Firmenpräsentationen im Rahmen von Veranstaltungen (z.B. Power-Point-Präsentationen) zur sachlichen Information zu verwenden und zu veröffentlichen. initOS wird dabei den Datenschutz beachten und von der Verwendung personenbezogener Daten, z.B. von Mitarbeitern des Kunden, absehen. Ohne hierzu verpflichtet zu sein, wird initOS die Fallstudie und Kundenpräsentation mit dem Kunden vor Verwendung abstimmen. Ein darüber hinausgehender Gebrauch ist nicht gestattet.

§ 62 Mitteilungen und Erklärungen

(1) Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung ist für die Wirksamkeit von Erklärungen und Mitteilungen, welche die gewöhnliche Vertragsabwicklung mit sich bringt, die Textform gemäß § 126b BGB (z.B. E-Mail und Telefax) ausreichend, aber auch erforderlich. Hingegen bedürfen Erklärungen, welche das Vertragsverhältnis ändern, beenden oder sonst umgestalten (z.B. Kündigungen) oder für die der vorliegende Rahmenvertrag oder das Gesetz dies ausdrücklich vorschreibt, der Schriftform (§ 126 BGB), wobei eine telekommunikative Übermittlung zur Fristwahrung ausreichend ist, wenn dem Empfänger alsbald die schriftliche Erklärung im Original zugeht. Das Schriftformerfordernis nach Satz 2 gilt auch für eine Vereinbarung über den Verzicht des Schriftformerfordernisses.

(2) Eine E-Mail gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als von der anderen Partei stammend, wenn die E-Mail den Namen und die E-Mail-Adresse des Absenders sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthalten.

§ 63 Ansprechpartner, Projektleitung

(1) Die Parteien benennen im *Einzelvertrag* jeweils einen Ansprechpartner und einen Stellvertreter, der Entscheidungen zum Vertragsverhältnis treffen oder unverzüglich herbeiführen und Informationen zur Verfügung stellen kann.

(2) Die genannten Ansprechpartner beider Parteien und ihre Vertreter stehen zur Klärung von Fragen zur Verfügung und sind berechtigt, verbindliche Auskünfte zu geben und Entscheidungen zu treffen. In den Einzelverträgen können abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Veränderungen der benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter hat die eine der jeweils anderen Partei unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 64 Übertragung von Rechten und Pflichten

initOS kann alle Rechte und Pflichten aus dem *Einzelvertrag* jederzeit auf Dritte übertragen. Der Kunde kann der Übertragung innerhalb von einem Monat widersprechen, wenn durch die Übertragung berechnete Interessen des Kunden beeinträchtigt werden, z.B. weil das übernehmende Unternehmen ein direkter Konkurrent des Kunden ist, nicht die erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen bietet oder begründete Zweifel an seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bestehen.

§ 65 Schlussbestimmungen

(1) Diese AGB sowie alle unter ihrer Einbeziehung geschlossenen Einzelverträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) wird ausgeschlossen; zwingende Regelungen des UN-Kaufrechts (insb. Art. 12, Art. 28 und Art. 89 ff. CISG) bleiben unberührt.

(2) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den unter Einbeziehung dieser AGB geschlossenen Einzelverträgen der Geschäftssitz von initOS. Für Klagen von initOS gegen den Kunden gilt zudem jeder weitere gesetzliche Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(3) Die Gerichtsstandsvereinbarungen nach Absatz 2 bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von initOS, sofern sich aus dem *Einzelvertrag* nichts anderes ergibt.

(5) Soweit der auf der Grundlage dieser AGB mit dem Kunden geschlossene *Einzelvertrag* Regelungslücken enthält, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Parteien nach den wirtschaftlichen

Zielsetzungen des *Einzelvertrages* vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.